

## I. Einleitung.

---

### § 1. Vorläufige Begriffsbestimmung: Logik als Denklehre.

Logik besagt, nach der Grundbedeutung des griechischen *λόγος*, eine allgemeine Lehre vom Aussageinhalt. Sie soll die Gesetze darlegen, denen alles, was Inhalt der Aussage sein kann, d. h. alles Gedachte, bloß sofern es gedacht ist, unterliegt. Sie ist die Gesetzeslehre des Denkens. Denken aber heißt nicht bloß Vorstellungen haben, sondern sie unter sich in Einklang und durchgängigen Zusammenhang setzen. Es ist Vorstellen unter der Bedingung der Übereinstimmung, insbesondere mit bewußter Tendenz auf durchgängige, gesetzmässige Übereinstimmung des Vorgestellten. Es ist also ein Verfahren mit Vorstellungen, gleichsam eine Bearbeitung derselben, durch die ihnen eine gewisse Form (gesetzliche Ordnung) aufgeprägt wird. Die Gesetze also dieser Formung der Vorstellungen hat die Logik darzulegen, oder sie ist die Wissenschaft von den Formgesetzen des Denkens.

### § 2. Ergänzende Bestimmung: Logik als Erkenntnislehre. Denken und Erkennen.

Die durchgängige Gesetzesordnung der Vorstellungen, auf welche das Denken zielt, ist zugleich der letzte Sinn der Erkenntnis. Jedes Einzelergebnis des Denkens ist somit schon ein Schritt zur Erkenntnis, und Erkenntnis von Denken nur verschieden wie der ganze Weg von den einzelnen Schritten. Folglich ist die Logik, als Wissenschaft vom Denken, notwendig zugleich Wissenschaft von der Erkenntnis.